



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Neufassung vom 24. Juli 2000 (Ges.Bl. 2000, S. 698) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (ges.Bl. 2005, S. 206) in der zuletzt geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Helmstadt-Bargen am 06.05.2024 folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindergärten und die Erhebung von Gebühren

(Kindergartenordnung und Kindergartengebührensatzung)
vom 20.09.2021

beschlossen:

Art. 1

Die Anlage zur Satzung erhält folgende Fassung:

Anlage zur Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindergärten und die Erhebung von Gebühren.

Benutzungsgebühren für die kommunalen Kindergärten in Helmstadt-Bargen

Regelkindergarten

| | Kindergartenjahr 2024/2025 | Kindergartenjahr 2025/2026 |
|---|-------------------------------|-------------------------------|
| Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind | 148,00 € | 159,00 € |
| Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren | 115,00 € | 123,00 € |
| Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren | 78,00 € | 84,00 € |
| Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren | 26,00 € | 28,00 € |



Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (Betreuungszeit 7.30 – 13.30 Uhr)

| | Kindergartenjahr 2024/2025 | Kindergartenjahr 2025/2026 |
|---|---------------------------------------|---------------------------------------|
| Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind | 185,00 € | 199,00 € |
| Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren | 144,00 € | 154,00 € |
| Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren | 98,00 € | 105,00 € |
| Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren | 34,00 € | 35,00 € |

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter drei Jahren ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegung der Elternbeiträge für Kindergruppen halten die Landesverbände einen Zuschlag von 100 % gegenüber dem normalen Gruppenbeitrag für gerechtfertigt. Da die unter 3-jährigen Kinder in den altersgemischten Gruppen nur den halben Tag betreut werden, soll deshalb der normale Beitrag erhoben werden.

Ganztagesbetreuung (Betreuungszeit Montag bis Freitag 7.30 – 16.00 Uhr)

| | Kindergartenjahr 2024/2025 | Kindergartenjahr 2025/2026 |
|---|---------------------------------------|---------------------------------------|
| Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind | 301,00 € | 323,00 € |
| Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren | 229,00 € | 246,00 € |
| Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren | 158,00 € | 169,00 € |
| Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren | 74,00 € | 79,00 € |

Ganztagesbetreuung (Betreuungszeit Montag bis Freitag 7.30 – 16.30 Uhr)

| | Kindergartenjahr 2024/2025 | Kindergartenjahr 2025/2026 |
|--|---------------------------------------|---------------------------------------|
| Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind | 319,00 € | 342,00 € |
| Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren | 243,00 € | 261,00 € |
| Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren | 167,00 € | 179,00 € |



| | | |
|---|---------|---------|
| Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren | 78,00 € | 84,00 € |
|---|---------|---------|

Kleinkindgruppe (Betreuungszeit halbtags Montag bis Freitag 8.00 – 12.00 Uhr)

| | Kindergartenjahr 2024/2025 | Kindergartenjahr 2025/2026 |
|---|---------------------------------------|---------------------------------------|
| Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind | 293,00 € | 314,00 € |
| Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren | 217,00 € | 233,00 € |
| Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren | 147,00 € | 157,00 € |
| Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren | 62,00 € | 64,00 € |

Kleinkindgruppe (Betreuungszeit halbtags Montag bis Freitag 7.30 – 13.30 Uhr)

| | Kindergartenjahr 2024/2025 | Kindergartenjahr 2025/2026 |
|---|---------------------------------------|---------------------------------------|
| Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind | 439,00 € | 471,00 € |
| Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren | 326,00 € | 350,00 € |
| Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren | 220,00 € | 236,00 € |
| Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren | 87,00 € | 93,00 € |

Art.2

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Helmstadt, den 10.05.24
gez.
Wolfgang Jürriens
Bürgermeister



Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO

(1) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Helmstadt-Barga geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

(2) Der Gemeinderat hat dieser Satzung in seiner Sitzung am 06.05.2024 zugestimmt.

Helmstadt, den 10.05.24
gez. Wolfgang Jürriens
Bürgermeister